

18.5.1956

Jugenderholungslagers in Grünberg bei einem noch zu bestimmenden Kreditinstitut;

b) für ein Darlehen von 25 000,— DM zur Errichtung einer Kläranlage im Altersheim in Londorf bei der Bezirksparkasse Grünberg.

8. Der Kreistag beschließt, der Arbeiterwohlfahrt Hessen e.V. Landesvorstand, Frankfurt am Main, Münchener Straße 48 eine Schuldendiensthilfe von jährlich 2 000,— DM auf die Dauer von 15 Jahren, mithin insgesamt 30 000,— DM für einen Erweiterungsbau des Jugenderholungshomes in Grünberg zu gewähren.

9. Der Kreistag beschließt den Verkauf der beiden kreiseigenen Häuser Giessen, Tannenweg 9 und 11. Der Kreisausschuß wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Finanzausschuß die Verkaufsbedingungen festzusetzen.

10. Der Kreistag beschließt gemäß § 14 HKO seine Zustimmung zu der in dem Schreiben des Kulturamts Lauterbach in Schotten vom 20. 2. 1956 Az.: DF. 59 Hpt.A vorgesehener Änderung der Kreisgrenze in der Gemarkung Rabertshausen Kreis Giessen.

11. Verlegung der Bundesstraße 3 (Gemarkung Lang-Göns). Der Kreistag beschließt, die Verwaltung zu beauftragen, bei den Höheren Dienststellen dafür einzutreten, daß bei dem Bau von Umgehungsstraßen, wenn irgend möglich, in erster Linie darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß nicht das allerbeste Ackergelände hierzu benutzt wird, solange nicht alle Möglichkeiten einer anderweitigen Lösung ausgenutzt sind.

12. Der Kreistag beschließt einstimmig folgende Entschließung: Der Kreistag des Landkreises Giessen ist der Auffassung, daß die Nebenstelle Grünberg des Finanzamtes Giessen unter allen Umständen erhalten bleiben sollte und beauftragt die Kreisverwaltung alles zu tun, in Verhandlungen mit dem zuständigen Minister dieses Ziel zu erreichen.

Giessen, den 28. März 1956

Landkreis Giessen
Der Kreistag
Dr. Schneider
Vorsitzender

58

Sammeln von Leseholz

An die Gemeinden des Kreises!

Während der Monate Mai und Juni ist das Sammeln von Leseholz in sämtlichen Waldungen verboten.

Ebenso kann Altmaterial nur mit schriftlicher Erlaubnis Waldeigentümers gesammelt werden,

Ich bitte, die Bevölkerung in ortsüblicher Weise wiederholt darauf hinzuweisen.

Giessen, 30. 4. 1956 Der Landrat - Abt. f. Öffentl. Ordnung -
(Az.: 140—00)

59

Ausbruch der Nosemaseuche

Im Bienenbestand des Herrn Rühl, Reinhardshain, wurde die Nosemaseuche amtstierärztlich festgestellt.

Die in dem Mitteilungsblatt der Kreisverwaltung Giessen vom 8. 7. 1955 abgedruckte Viehseuchenanordnung betr.: Ausbruch der Nosemaseuche im Bienenbestand des Herrn August Gorr II. und Wilhelm Schwab, Eberstadt, gilt sinngemäß.

Reinhardshain, 30. 4. 1956

Der Bürgermeister

60

Bekanntmachung über die beabsichtigte Eintragung von Landschaftsteilen in die Landschaftsschutzkarte des Kreises Giessen

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des

§ 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. 9. 1938 (RGBl. I S. 1184) ist beabsichtigt, Landschaftsteile an der Autobahn im Bereich

a) der Gemarkung Steinbach, Flur V Nr. 107 „Am Hohen Stein“ bei km 58,0,

b) der Gemarkung Garbenteich, Flur IV Nr. 181 „Am Gilderspfad“ bei km 56,2,

c) der Gemarkung Oppenrod, Flur II Nr. 92/1 „Am Helgenberg“ bei km 64,4,

in die Landschaftsschutzkarte des Kreises Giessen einzutragen und damit dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes zu unterstellen.

Die Landschaftsschutzkarte liegt 2 Wochen lang und zwar vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab, bei der Kreisverwaltung — Untere Naturschutzbehörde — in Giessen (Zimmer 64) während der Dienststunden der öffentlichen Einsicht aus.

Einsprüche gegen die Eintragung in die Landschaftsschutzkarte können bis zum Ablauf der Auslegungszeit schriftlich bei der unterzeichneten Behörde erhoben werden.

Bis zur endgültigen Entscheidung dürfen die auf der Landschaftsschutzkarte verzeichneten Landschaftsteile in keiner Weise verändert oder beseitigt werden.

Giessen, 7., 5. 1956 Landkreis Giessen - Der Kreisausschuß -
- Untere Naturschutzbehörde - (Az.: 342—05)

61

Manöver der amerikanischen Streitkräfte

An die Magistrate, Gemeindevorstände und Herrn Bürgermeister des Kreises!

Die amerikanischen Streitkräfte werden in der Zeit vom 22. Mai bis 6. Juni 1956 in den Kreisen Alsfeld und Giessen militärische Übungen durchführen.

Die Vereinigten Staaten beabsichtigen nicht, Land zu pachten, doch soll Schadenersatzansprüchen, die sich aus militärischen Übungen ergeben, Rechnung getragen werden, sofern sie dem Amt für Verteidigungslasten (Besatzungskostenamt) vorgelegt werden.

Die Nr. 2138 ist für dieses Durchgangsrecht zugeteilt worden. Auf diese Zahl soll in allen Schadenersatzansprüchen Bezug genommen werden.

Giessen, 5. 5. 1956 Der Landrat - Kommunalaufsicht -
(Az.: 03 Nr. 052—0)

62

Inbetriebnahme der Blinklichtanlage an der Kreuzung der Landstraße I. Ordnung Nr. 3146 mit der eingleisigen Nebenbahn Grünberg — Lollar in km 12,055 (Londorf)

Die Deutsche Bundesbahn — Bundesbahndirektion Frankfurt (Main) — teilt mit, daß am Dienstag, dem 8. Mai 1956, an der obengenannten Kreuzung die neue Blinklichtanlage in Betrieb genommen wird. Die Landstraße I. Ordnung Nr. 3146 verbindet die Gemeinden Kesselbach und Londorf.

Es handelt sich um eine Blinklichtanlage der Form mit nur rotem Blinklicht bei Annäherung eines Zuges. Gegenüber den früheren Warnlichtanlagen ist auf das rote Blinklicht als Betriebszeichen verzichtet worden. Das rotstrahlende Warnkreuz, das bei den früheren Warnlichtanlagen liegend auf dem Lampentragschild angeordnet ist, ist nun unter dem Tragschild stehend angebracht.

Bei Annäherung des Zuges blinkt die in der Mitte des Tragschildes befindliche Optik mit 60 roten Blinkzeichen pro Minute. Läute- und Pfeifsignale werden bei der in Betrieb befindlichen Blinklichtanlage an diesem Wegübergang nicht mehr gegeben.

Der Wegübergang darf vom Erscheinen bis zum Erlöschen

Kammer in Darmstadt zugesandt wurde, teile ich Ihnen zur Kenntnis mit.

Gießen, 22. 6. 1956 Der Landrat - Abt. f. Öffentl. Ordnung - (Az.: 144-33)

Abschrift

Der Hessische Minister des Innern Wiesbaden, 16. Mai 1956 IVe (Brandschutz)

Az.: 65c/06

An die Nassauische Brandversicherungsanstalt Wiesbaden

Betr.: Beihilfen aus der Feuerschutzsteuer.

Bezug: Ihr Antrag vom 17. 4. 56 Az. Schw. B 1/1.

Die Gewährung von Beihilfen aus der Feuerschutzsteuer zur Anschaffung von Schlauchrockenschränken ist bereits mehrfach erörtert worden. Ich habe vor einiger Zeit Erfahrungsberichte über die Bewährung derartiger Schränke eingeholt. Dabei hat sich ergeben, daß die Entwicklung der z. Zt. auf dem Markt befindlichen Trockenschränke noch nicht abgeschlossen ist. Die Länder Bayern und Nordrhein-Westfalen lehnen daher z. Zt. eine Bezuschussung aus der Feuerschutzsteuer ab, bis die noch an den Schränken vorhandenen Mängel beseitigt sind. Eine eingehende Erprobung wird im Auftrage des bayerischen Landesamtes für Feuerschutz bei der feuerschutztechnischen Prüf- und Versuchsanstalt in Regensburg durchgeführt. Im Einverständnis mit den Bezirksbranddirektoren möchte ich mich der Auffassung dieser Länder anschließen und zunächst das Ergebnis der Erprobung abwarten.

Ich bitte deshalb, Beihilfen aus der Feuerschutzsteuer zur Anschaffung von elektrischen Schlauchrockenschränken vorläufig noch nicht zu gewähren und Weiteres abzuwarten. Der Vorgang wird von mir weiter bearbeitet, sobald die Erprobungsergebnisse eine abschließende Entscheidung zulassen.

Im Auftrag: gez: Dr. Schubert.

97

Verordnung

zum Schutze von Landesteilen im Kreise Gießen

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 28. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. 9. 1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten in Darmstadt — als höhere Naturschutzbehörde — folgendes verordnet:

§ 1

Die in der Landschaftsschutzkarte bei dem Landratsamt Gießen mit grüner Farbe eingetragenen und in einem besonderen Verzeichnis unter Nr. 1—3 aufgeführten Landschaftsteile im Bereich der Gemarkungen Steinbach, Garbensteich und Oppenrod werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Es ist verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch farbige Umrahmung kenntlich gemachten Gebiete Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen.

(2) Unter das Verbot fallen insbesondere:

- a) die Anlage von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner baupolizeilichen Genehmigung bedürfen;
b) das Lagern und Zelten an anderen als hierfür vorgesehenen Plätzen;
c) das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt;

- d) das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dergleichen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen;
e) der Bau von Drahtleitungen;
f) die Anlage von Abschütthalden, Steinbrüchen, Baggenbetrieben, Kies-, Sand- oder Lehmgruben oder die Erweiterung bestehender Betriebe, sofern sie im Widerspruch mit dem Sinn dieser Verordnung steht;
g) die Beseitigung oder Beschädigung der innerhalb der geschützten Landschaftsteile vorhandenen Hecken, Bäume und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes, der Tümpel und Teiche.

(3) Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne größere Aufwendungen möglich ist.

§ 3

Unberührt bleiben die wirtschaftliche Nutzung oder pflegerische Maßnahmen, sofern sie dem Zweck der Verordnung nicht widersprechen.

§ 4

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von uns in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Gießen in Kraft.

Gießen, 19. 6. 1956 Landkreis Gießen - Der Landrat - Naturschutz - Untere Naturschutzbehörde - (Az.: 342-05)

98

Verbot eines Mischpreises beim Verkauf fester Brennstoffe

Aus gegebener Veranlassung weise ich darauf hin, daß es nach preisrechtlichen Vorschriften nicht zulässig ist, beim Verkauf von festen Brennstoffen aus den Einzelpreisen, z. B. für Koks, Steinkohlen und Braunkohlenbriketts einen Mischpreis zu bilden. Die Preise sind vielmehr für jede Brennstoffsorte individuell nach dem Kalkulationsschema der Anordnung HE Nr. 1/55 vom 9. 5. 1955 — verlängert bis zum 31. 3. 1957 — zu kalkulieren.

Kommen importierte Brennstoffe zum Verkauf, ist nach der Anordnung HE Nr. 5/55 vom 27. 12. 1955 zu verfahren.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Bestimmungen der Verordnung über die Preisauszeichnung, wonach auch der Kohleneinzelhandel verpflichtet ist, in seinen Geschäftsräumen ein gut lesbares Preisverzeichnis seiner Brennstoffe an leicht sichtbarer Stelle anzubringen.

Die Anordnungen HE Nr. 1/55 und 5/55 sind den Kohlenhändlern seinerzeit gegen Nachweis übersandt worden.

Gießen, 20. 6. 1956 Der Landrat - Abt. f. Öffentl. Ordnung - Preisbehörde - (Az.: 786-00)

99

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung

Nach Mitteilung des Reg.-Vet.-Rates Gießen wurde bei einem Rehbock aus der Gemeinde Langd die Tollwut amtlich festgestellt.

Auf Grund der §§ 17 und 79 des Reichsviehseuchengesetzes v. 28. 6. 1909 (RGBl. I S. 519) in Verbindung mit Abs. (3) des Hess. Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 27. 3. 1954 (GVBl. S. 32) wird hiermit zum Schutze gegen die Tollwut folgendes angeordnet: